

**Gesetz
über die Steuern des Kantons und der Gemeinden
(Steuergesetz, StG)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.
Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

A. Steuerpflicht

1. Steuerliche Zugehörigkeit und Umfang der Steuerpflicht

Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 2 und 4 **Wirtschaftliche Zugehörigkeit**

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

1. im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
2. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
3. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ergänzend zu Abs. 1 aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

1. im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
2. als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

3. Gläubigerin oder Gläubiger beziehungsweise Nutzniesserin oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
4. *aufgehoben*
5. Eigentümerin oder Eigentümer beziehungsweise Nutzniesserin oder Nutzniesser von im Kanton verwaltetem Vermögen sind;
6. Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
7. Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
8. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

3. Besondere Verhältnisse

Art. 16 Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer, eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

1. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
2. in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen; und
3. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Die Steuer, die anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen bemessen. Hierbei ist deren Vermögen angemessen zu berücksichtigen. Die Bemessung richtet sich unter Vorbehalt von Abs. 3 jedoch mindestens nach dem höchsten der folgenden Beträge:

1. einem durch den Regierungsrat festgelegten Mindestbetrag;
2. für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2;

3. für die übrigen steuerpflichtigen Personen ohne eigenen Haushalt: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Abs. 1 Ziff. 2; oder
4. der Summe der Bruttobeträge:
 - a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
 - b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
 - c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
 - d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
 - e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen; und
 - f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

³ Die Steuer, die anstelle der Vermögenssteuer tritt, bemisst sich nach einem steuerbaren Vermögen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Ziff. 1, 2 beziehungsweise 3 entspricht.

⁴ Die Steuer wird nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer erforderlichen Vorschriften in einer Verordnung. Er kann eine von Abs. 2 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

B. Einkommenssteuer

1. Steuerbare Einkünfte

Art. 20 Abs. 1 Unselbstständige Erwerbstätigkeit

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleis-

tungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

² Kapitalabfindungen aus einer mit einem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers werden nach Art. 42 besteuert.

Art. 20a Mitarbeiterbeteiligungen

1. Begriffe

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

1. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, deren beziehungsweise dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;
2. Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Ziff. 1.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

Art. 20b 2. Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Art. 20c 3. Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Art. 20d 4. anteilmässige Besteuerung

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

2. Steuerfreie Einkünfte**Art. 27 Ziff. 8a Allgemeines**

Steuerfrei sind:

1. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
2. der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
3. die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;
4. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten; Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 bleibt vorbehalten;
5. die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von der Arbeitgeberschaft oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie die Empfängerin oder der Empfänger binnen Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos verwendet;
6. die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
7. die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 26 Ziff. 6;
8. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- 8a. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5 000.- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
9. die Zahlung von Genugtuungssummen;
10. die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
11. die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.

3. Ermittlung des Reineinkommens

Art. 35 Ziff. 8 Allgemeine Abzüge
1. von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

Von den Einkünften werden abgezogen:

1. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Art. 23, 23a und 24 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.-; davon ausgenommen sind die Baukreditzinsen sowie die Zinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
2. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
3. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
4. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
5. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
6. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziff. 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:
 - a) für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG);
 - b) für die übrigen Steuerpflichtigen im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 DBG.Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziff. 4 und 5 erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich für jedes Kind, für das ein Abzug nach Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 gewährt wird im jeweils geltenden Umfang von Art. 212 Abs. 1 DBG;
8. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 7'900.- für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Art. 37 Abs. 1 Ziff. 3 3. von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

¹ Von den um die Aufwendungen und die Abzüge gemäss Art. 29-36 verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkommen) werden ausserdem abgezogen:

1. die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent des Nettoeinkommens übersteigen, sowie die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; der Regierungsrat kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen;
2. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, den Kanton und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 steuerbefreit sind;
3. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, die:
 - a) im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte³ eingetragen sind;
 - b) in einem kantonalen Parlament vertreten sind; oder
 - c) in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

² Die Abzüge gemäss Abs. 1 Ziff. 2 und 3 dürfen insgesamt höchstens 20 Prozent des Nettoeinkommens betragen.

4. Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 Sozialabzüge

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

1. als Kinderabzug:

Fr. 5 400.- für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, wenn die steuerpflichtige Person für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 beansprucht;
2. als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:
 - a) Fr. 1 600.-, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht, oder
 - b) Fr. 5 400.- für das erste Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
 - c) Fr. 7 600.- für jedes weitere Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;

3. als Eigenbetreuungsabzug für Kinder:
Fr. 3 000.- für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 14 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Ziff. 1 geltend gemacht werden kann, für die eigene Betreuung;
 4. als Betreuungsabzug:
Fr. 5 400.- für steuerpflichtige Personen, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, sofern die steuerpflichtige Person nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt wird. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 oder Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 gewährt wird;
 5. als Altersabzug:
Fr. 3 800.- für jede alleinstehende steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist; dieser Abzug vermindert sich jedoch im Umfang von fünf Prozent des Reineinkommens.
- ² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Die Abzüge gemäss Abs. 1 können für dieselbe Person nur einmal geltend gemacht werden.
- ³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt. Für die Bestimmung der Steuersätze werden sie voll angerechnet.

5. Steuerberechnung

Art. 40 Abs. 3 Steuersätze

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:		
0,00 Prozent für die ersten	Fr.	10 900.-
0,50 Prozent für die nächsten	Fr.	2 200.-
1,00 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
1,20 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
1,40 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
1,60 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
1,80 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
2,00 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
2,20 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
2,40 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
2,60 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
2,80 Prozent für die nächsten	Fr.	7 600.-
2,90 Prozent für die nächsten	Fr.	16 300.-
3,00 Prozent für die nächsten	Fr.	29 300.-
3,10 Prozent für die nächsten	Fr.	32 600.-
3,20 Prozent für die nächsten	Fr.	30 800.-
3,30 Prozent für die nächsten	Fr.	16 200.-
2,75 Prozent für Einkommen ab	Fr.	155 800.-

² Für die Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,85 geteilt. Der gleiche Steuersatz gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

³ Für Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Beteiligungen an Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um die Hälfte, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 darstellen.

⁴ Für die übrigen Erträge aus beweglichem Vermögen ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um 20 Prozent; von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte gemäss Art. 23 Ziff. 4 und 6.

⁵ Die Steuersätze gemäss Abs. 1 oder 2 werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

⁶ Die Steuersätze gemäss Abs. 1 befinden sich im Anhang.

C. Vermögenssteuer

2. Bewertung

Art. 47 Abs. 3 2. Wertschriften und Beteiligungen

¹ Für regelmässig gehandelte Wertschriften gilt der Kurswert als Verkehrswert.

² Für nicht regelmässig gehandelte Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert zu schätzen.

³ Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 20b Abs. 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 20b Abs. 3 und Art. 20c sind bei der Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

4. Steuerberechnung

Art. 54 Abs. 2 Steuersatz

¹ Die einfache Steuer beträgt 0,25 Promille des steuerbaren Vermögens.

² Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 auf 0,2 Promille des steuerbaren Vermögens,

wenn diese Beteiligungen mindestens 10 Prozent des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals darstellen.

III. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

B. Gewinnsteuer

2. Berechnung des Reingewinns

Art. 78 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 und Abs. 2 Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

1. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbusen;
2. die Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
3. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
4. *aufgehoben*
5. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.
6. ...

² *aufgehoben*

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen oder Amtsträger.

V. QUELLENSTEUERN

A. Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton

Art. 112 Abs. 2 Ziff. 1 Steuerbare Einkünfte

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind insbesondere:

1. alle Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubi-

- läumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Leistungen;
2. sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherung sowie Arbeitslosenversicherung.
- ³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Art. 116 Abs. 1 Ziff. 4 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung

- ¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:
1. bei Fälligkeit von Bargeldleistungen (Überweisung, Gutschrift, Verrechnung etc.) die geschuldete Quellensteuer zurückzubehalten und bei andern Leistungen wie insbesondere Naturalleistungen und Trinkgelder die geschuldete Quellensteuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern;
 2. der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
 3. die zurückbehaltenen oder eingeforderten Quellensteuern periodisch dem Kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihm darüber abzurechnen und ihm zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
 4. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.
- ² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Steuerpflicht in einem andern Kanton besteht.

- B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Art. 122 Abs. 1 3. Organe juristischer Personen

- ¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sowie von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, unterliegen für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen einem Steuerabzug an der Quelle.
- ² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einem Dritten zufließen.

³ Die Steuer beträgt 12 Prozent der steuerbaren Einkünfte.

Art. 125a 7. Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Art. 20d steuerpflichtig.

² Die Quellensteuer beträgt 14,5 Prozent des geldwerten Vorteils.

Art. 126 8. Quellensteuer der direkten Bundessteuer

Die Steuerabzüge gemäss Art. 120-125a erhöhen sich um die entsprechenden Ansätze der direkten Bundessteuer, welche gemeinsam mit den Steuern aufgrund dieses Gesetzes erhoben werden.

Art. 127 9. Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen im Sinne der Art. 120-125a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne statutarischen Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

VIII. VERFAHRENSRECHT

C. Veranlagung der Einkommens- und Vermögens- beziehungsweise Gewinn- und Kapitalsteuern

1. Verfahrenspflichten

Art. 193 Abs. 2 2. Beilagen zur Steuererklärung

¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

1. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
2. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
3. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;
4. Bescheinigung über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach

dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach dem Obligationenrecht (Art. 957, 957a, 958 und Art. 958a-958f OR).

³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 das ihrer Veranlagung dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 23 Abs. 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 195 4. Aufbewahrungspflichten

Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen gemäss Art. 193 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.

Art. 198 Abs. 1 Ziff. 5 3. Meldepflicht

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

1. juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
2. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
3. einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
4. kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;
5. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben; die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

² Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.

G. Inventar

Art. 231 Abs. 4 Verfahren
1. Mitwirkungspflichten

¹ Die Erbinnen und Erben, deren gesetzliche Vertretung, die Erbschaftsverwalterinnen oder Erbschaftsverwalter und die Willensvollstreckerinnen oder Willensvollstrecker sind verpflichtet:

1. über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der verstorbenen Person von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;
2. alle Geschäftsbücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;
3. alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der verstorbenen Person zur Verfügung gestanden haben.

² Erbinnen und Erben sowie deren gesetzliche Vertretung, die mit der verstorbenen Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder Vermögensgegenstände der verstorbenen Person verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.

³ Erhält eine Erbin oder ein Erbe, deren gesetzliche Vertretung, eine Erbschaftsverwalterin oder ein Erbschaftsverwalter beziehungsweise eine Willensvollstreckerin oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, müssen sie diese binnen zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin oder ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzliche Vertretung minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbinnen und Erben oder die vorsorgebeauftragte Person beiwohnen.

Art. 234 Abs. 2 4. Behörden

¹ Inventaraufnahme und Siegelung erfolgen durch die Inventarbehörde des Ortes, an dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.

² Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, ist eine Ausfertigung der Inventarbehörde zuzustellen. Diese kann das Inventar übernehmen und, soweit notwendig, ergänzen.

³ Für die Ermittlung des Nachlassvermögens hat die Inventarbehörde die gleichen Befugnisse wie die Veranlagungsinstanzen.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 274a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während der gleichen Dauer wie gemäss Art. 205d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)⁴ Art. 16 des bisherigen Rechts.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2013, ...

² NG 521.1

³ SR 161.1

⁴ SR 642.11